



René Wehrlin 11. März 2013

Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im DAB+-Format

Interessenabklärung

Zusammenfassung

Der Ausbau der Radio-Verbreitungsnetze schreitet zügig voran. Das Interesse derjenigen Veranstalter, die ihre Programme digital verbreiten wollen, zielt in zwei entgegengesetzte Richtungen: Einzelne, vorab kommerziell orientierte Radiostationen streben ein grösstmögliches Verbreitungsgebiet an. Kleinere und namentlich nichtkommerzielle Komplementärradios wünschen hingegen eine kleinräumige und kostengünstige digitale Verbreitung in Agglomerationen, was dank neuer Technologien und Softwarelösungen ebenfalls möglich ist.

Im Zusammenhang mit einer Bewerbung für DAB+-Einzelfrequenzen zur Versorgung von lokal ausgerichteten Versorgungsgebieten in der ganzen Schweiz klärt das BAKOM nun den Bedarf nach weiteren DAB+-Netzen ab. Die Interessenabklärung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die in der Schweiz auf **sprachregionaler, regionaler oder lokaler Ebene** DAB+-Netze aufbauen und betreiben möchten, unter Einsatz von Single Frequency Netzwerken oder Einzelfrequenzen.

Interessenten, die konkret beabsichtigen, zu den nachfolgenden Bedingungen ein Netz für eine weitere DAB+-Bedeckung aufzubauen und zu betreiben, richten ihre Interessensanmeldungen bis 30. April 2013 via E-Mail an mp-anhoerung@bakom.admin.ch oder per Post an folgende Adresse:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Sektion Medien
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

Allfällige Fragen bezüglich dieser Konsultation sind schriftlich an die oben stehende Adresse oder via E-Mail an rene.wehrlin@bakom.admin.ch zu richten.

1 Digitales Radio in der Schweiz

1.1 Strategie des Bundesrates

Wie bereits die Expertengruppe UKW 2001¹ festgestellt hat, gehört die Zukunft der drahtlos terrestrischen Verbreitung von Radioprogrammen der Digitaltechnologie. Die Gründe sind nicht nur im beschränkten Angebot an verfügbaren analogen UKW-Frequenzen, sondern auch in der technischen Unterlegenheit der analogen Verbreitungstechnik im Vergleich zur Digitaltechnik zu suchen. Die Digitalisierung des Rundfunks erlaubt eine wesentlich bessere Empfangsqualität und dank der einfachen Verknüpfung von Ton, Text und Bild die Möglichkeit, Zusatzinformationen aller Art bis hin zu interaktiven Angeboten zu verbreiten. Da die digitale Technik auch einen wesentlich effizienteren Einsatz der Frequenzen erlaubt, erhöht sich die Kapazität für ein grösseres Programmangebot und somit auch für eine grössere Programmviefalt. Der Bund unterstützt den Ausbau digitaler Verbreitungstechnologien, indem er förderliche Rahmenbedingungen dafür schafft.

1.2 Digitales Angebot

Schon 1999 hat die SRG SSR den digitalen Radiobetrieb im ursprünglichen DAB-Standard (Digital Audio Broadcasting) aufgenommen und schrittweise ausgebaut. Heute betreibt die SRG in allen Sprachregionen je ein Sendernetz (Allotment) und erreicht eine digitale Netzabdeckung von nahezu 100 Prozent. Seit Oktober 2012 verbreitet die SRG ihre Programme im weiterentwickelten DAB+-Verfahren, welches das UVEK bereits 2006 zum verbindlichen Standard für alle digitalen Verbreitungsnetze erklärte.

In der deutschsprachigen Schweiz ist seit 2009 ein zweites, sprachregionales Sendernetz für den Empfang von privaten Radioprogrammen in Betrieb. Dieses Netz betreibt die SwissMediaCast AG (SMC), ein Gemeinschaftsunternehmen von SRG, Swisscom, Ringier und privaten Radioveranstaltern. Im April 2012 erteilte das BAKOM der SMC eine Funkkonzession für den Betrieb eines weiteren DAB+-Netzes mit regionalen Allotments. Eine erste Teilbedeckung, das Allotment Aargau/Zürich/ Schaffhausen/Glarus ging im Dezember 2012 in Betrieb; 2013 sollen weitere Allotments folgen. Bald werden in der deutschsprachigen Schweiz somit 35 bis 40 digital verbreitete Radioprogramme empfangbar sein.

Die Romandie dürfte in der zweiten Hälfte 2013 ebenfalls eine zweite DAB+-Bedeckung erhalten. Am 12. Februar 2013 erteilte das BAKOM der Romandie Médias SA eine entsprechende Funkkonzession. Bei diesem Unternehmen, das die privaten Radioprogramme der Westschweiz verbreiten will, handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der privaten Radioveranstalter, der SRG und der Swisscom.

Im Tessin ist ein DAB+-Sendernetz, jenes der SRG, in Betrieb.

Laut Schätzungen sind in der Schweiz bis heute rund 1.2 Millionen digitale Empfangsgeräte im Umlauf. Damit zählt die Schweiz neben Grossbritannien und Skandinavien zu den führenden Ländern Europas hinsichtlich der Versorgung und Nutzung von digitalen Radioprogrammangeboten.

¹ Schlussbericht der Expertengruppe UKW 2001 vom 1. November 2002, aufgeschaltet unter http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01214/02302/02353/index.html?lang=de

2 Strategie für die Frequenznutzung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die technische Basis für die Zuteilung einer Frequenz bildet der Nationale Frequenzzuweisungsplan NaFZ², den der Bundesrat zuletzt am 14. Oktober 2010 genehmigt hat. Der Plan stützt sich seinerseits auf das geltende Internationale Radioreglement und auf diverse internationale Vereinbarungen wie die RRC06³ ab. Anlässlich der Regional Radio Conference im Juni 2006 in Genf konnte sich die Schweiz sieben vollständige nationale Bedeckungen für die Verbreitung des digitalen Radios (T-DAB) sichern.

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2010 die Richtlinien für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien; BBl 2011, 525 ff.⁴) verabschiedet. Diese Richtlinien stützen sich auf Artikel 54 Absatz 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) und auf Artikel 24 Absatz 1^{bis} des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10).

2.2 UVEK-Konzept

Im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie entwickelte das UVEK ein Konzept für die künftige Vergabe von Frequenzen für die digitale Radioverbreitung. Primär will das UVEK die sprachregionale Grundversorgung mit Programmen der SRG bzw. privaten Anbietern gewährleisten (1./2. Bedeckung). Reserven (5.-7. Bedeckung) sollen genügend Handlungsspielraum für künftige Entwicklungen sichern. Die restlichen Kapazitäten (3./4. Bedeckung) sollen nach Massgabe der Bedürfnisse privater Interessenten für sprachregionale, regionale oder lokale Versorgungen freigegeben werden.

| | Deutschschweiz | Romandie |
|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 7. Bedeckung | Reserve | Reserve |
| 6. Bedeckung | Reserve | Reserve |
| 5. Bedeckung | Reserve | Reserve |
| 4. Bedeckung + Einzelfrequenzen | nach Markt- und Frequenzsituation | nach Markt- und Frequenzsituation |
| 3. Bedeckung + Einzelfrequenzen | SwissMediaCast AG regional | nach Markt- und Frequenzsituation |
| 2. Bedeckung | SwissMediaCast AG sprachregional | Romandie Médias SA sprachregional |
| 1. Bedeckung | SRG sprachregional | SRG sprachregional |

Die Nutzung der Frequenzen setzt die Erteilung einer Funkkonzession im Sinne von Artikel 22 ff. FMG voraus. Grundsätzlich erteilt die ComCom die Funkkonzession nach Durchführung einer Ausschreibung mit Kriterienwettbewerb. In Übereinkunft mit der ComCom kann aber das BAKOM eine Funkkonzession direkt erteilen, wenn die Nachfrage das Angebot an freigegebenen Frequenzpaketen nicht übersteigt. Die Konzession wird auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest.⁵

² <http://www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen/00652/00653/index.html?lang=de>

³ Genfer Abkommen": http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01214/02301/index.html?

⁴ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/525.pdf>

⁵ Vgl. Art. 24 c FMG

3 Gegenstand der Interessenabklärung

Das Interesse zur Verbreitung von Radioprogrammen via DAB zielt gegenwärtig in zwei entgegengesetzte Richtungen: Kommerziell orientierte Radiostationen streben regelmässig grosse Verbreitungsgebiete an. Um dieser Tendenz gerecht zu werden, hat das BAKOM der SMC deshalb am 20. Februar 2013 gestattet, im Rahmen ihrer die regional ausgerichtete Funkkonzession eine geringere Anzahl grösserer Allotments zu bilden. Kleinere und namentlich nichtkommerzielle Komplementärradios wünschen hingegen eine kleinräumige und kostengünstige digitale Verbreitung in Agglomerationen, was dank neuer Technologien und Softwarelösungen ebenfalls möglich ist. Ein entsprechendes Gesuch liegt dem BAKOM vor.

Diesen beiden Tendenzen soll mit der vorliegenden Interessenabklärung Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zur Interessenabklärung vom Januar 2012⁶ steht deshalb nicht der Bedarf nach einem bereits freigegebenen DAB+-Sendernetz in klar definierten Räumen zur Diskussion. Vielmehr soll eruiert werden, welche **grundsätzlichen Bedürfnisse** für die Verbreitung von Radioprogrammen im DAB+-Format in der Schweiz vorhanden sind. Aufgrund der Resultate wird das BAKOM anschliessend beim UVEK die Freigabe der notwendigen Frequenzen und allenfalls eine Änderung der skizzierten Strategie bzw. die partielle Auflösung der Frequenzreserven beantragen.

Gegenstand der vorliegenden Interessenabklärung ist somit die Frage nach dem Bedarf für den Aufbau und Betrieb von weiteren DAB+-Bedeckungen in der deutschsprachigen Schweiz, in der Romandie und im Tessin. Denkbar sind **nationale, sprachregionale, regionale und lokale Versorgungslösungen**, unter Einsatz von Single Frequency Netzwerken oder Einzelfrequenzen.

Im Einzelnen gelten folgende Vorgaben:

1. Die Funkkonzessionäre sind für die Sendernetzplanung selber verantwortlich und verpflichten sich zur Gewährleistung der Versorgungsqualität.
2. Die konkrete Bezeichnung der einzelnen Frequenzblöcke, Vorgaben über die technische Ausgestaltung sowie die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung der regionalen Allotments werden in der Funkkonzession festgehalten.
3. Pro regionalem Allotment müssen mindestens 75 Prozent der Kapazitäten für Rundfunkprogramme ausgeschieden werden, die mit einer minimalen Datenrate von 64 kbit/s übertragen werden.

4 Kosten der Funkkonzession

Bei der digitalen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und der digitalen Einweg-Datenübermittlung im DAB+-Verfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums für jeden Kanal jährlich 2'250 Franken pro Allotment (Art. 14 Abs. 2 Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührensansätze im Fernmeldebereich; Fernmeldegebührenverordnung UVEK, GebV-FMG⁷).

Für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wird gemäss Artikel 39 Absatz 1 FMG keine Konzessionsgebühr erhoben.

⁶ http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01214/02292/03889/index.html?lang=de

⁷ SR [784.106.12](#))

5 Interessensanmeldung

Interessenten für den Aufbau und Betrieb einer digitalen Programmplattform gemäss Ziffer 3 müssen bei ihrer Anmeldung folgende Informationen liefern:

1. Angaben über die geografische Positionierung und Ausdehnung des oder der beantragten Allotments⁸;
2. Angaben über die Personen bzw. Unternehmen, welche über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügen und im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen;
3. Angaben über die beabsichtigte Zusammensetzung des Programmangebots;
4. Angaben zur technischen Ausgestaltung, zum Kostenrahmen sowie zur zeitlichen und geografischen Staffelung der Erschliessung der einzelnen Allotments;
5. glaubhafte Darlegung der Finanzierbarkeit der Investitionen und des Betriebs;
6. glaubhafte Darlegung, dass die mit der Umsetzung des Projekts betrauten Personen bzw. Unternehmen über die dafür notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen.

Bei der vorliegenden Interessenabklärung handelt es sich nicht um eine offizielle Ausschreibung. Die Abklärung hat vielmehr zum Ziel, in Erfahrung zu bringen, welche Interessenten den Aufbau und den Betrieb einer Digitalplattform in der ganzen Schweiz bzw. in den drei Landesteilen ernsthaft in Betracht ziehen. Erwartet wird nicht nur eine formale Absichtserklärung, sondern eine möglichst konkrete Beschreibung des geplanten Projekts gemäss dem obigen Schema.

Die Interessensanmeldungen sind **bis 30. April 2013** elektronisch via E-Mail an mp-anhoerung@bakom.admin.ch oder schriftlich per Post an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Sektion Medien
Interessenabklärung DAB-Layer
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

Das vorliegende Dokument ist auf der Webseite des BAKOM elektronisch abrufbar (www.bakom.ch). Allfällige Fragen bezüglich dieser Konsultation sind schriftlich an die oben stehende Adresse oder via E-Mail an rene.wehrli@bakom.admin.ch zu richten.

6 Zeitplan

| | |
|-------------------|--|
| März / April 2013 | Interessenabklärung |
| Mai 2013 | Evaluation Interessenabklärung Frequenzfreigabeentscheid UVEK |
| Juni/Juli 2013 | Das weitere Vorgehen hängt vom Ergebnis der Interessenabklärung ab. Das BAKOM wird dieses zu gegebener Zeit kommunizieren. |

⁸ Vgl. oben Fussnote 3

Anhang: Liste der Adressaten

Verband Schweizer Privatradios VSP

Radio Régionales Romandes RRR

Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios Unikom

Association Suisse des radios online et du cable ASROC, Case Postale 109,
1218 Le Grand-Saconnex

Radio 105, Radio Central, Radio Energy Basel, Radio Grischa, Radio Munot, Radio Neo 1, Radio Top,
Radio Rouge FM, Radio Yes FM

IG Schweizer Internetradio ISI, Christoph Zimmermann, Bankstrasse 2, 8590 Romanshorn

Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter, Swisststream, Dufourstrasse 101, 8008 Zürich

SRG SSR Media Services, Giacomettistrasse 1, Postfach 570, 3000 Bern 31

SwissMediaCast AG SMC, Muttriweg 26, 8855 Wangen SZ

Romandie Médias SA, Av. Champs-Montants 16a, 2074 Marin

Multicast SA, En Budron A6, 1052 le Mont sur Lausanne

Digris AG, Lessingstrasse 3, 8002 Zürich

Marketing and Consulting for Digital Broadcasting Technologies MCDT,
Brunnenhofstrasse 228042 Zürich

Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern

Sumatronic AG, Rainstrasse 35, 6314 Unterägeri

SwoxTelecom, Bellevue 17, 2052 Fontainemelon

Ruoss AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz

RadioTrend AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz

Keymile AG, Schwarzenburgstrasse 73, 3097 Bern-Liebefeld

Vericom Broadcast AG, Wassergrabe 27, 6210 Sursee